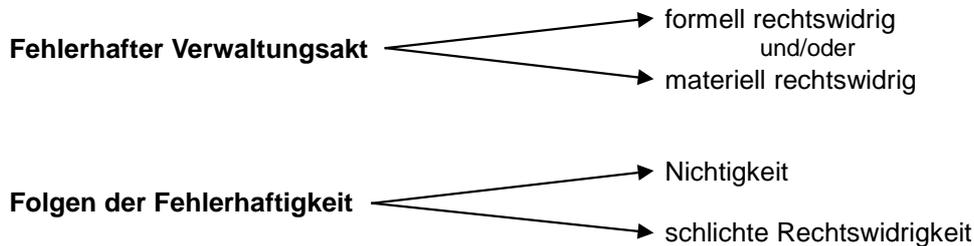


## Allgemeines Verwaltungsrecht

### Arbeitsblatt zum Thema: Aufhebbarkeit von fehlerhaften Verwaltungsakten



#### 1. Merksätze zur Wirksamkeit in Bezug auf die Rechtmäßigkeit:

- der VA ist rechtmäßig und damit wirksam
- der VA ist nichtig und daher unwirksam und braucht nicht aufgehoben zu werden
- der VA ist zwar rechtswidrig, aber nicht nichtig und daher wirksam, muss aber ggfs. aufgehoben werden

#### 2. Aufhebbarkeit (Der Verwaltungsakt wird ggfs. aufgehoben)

a. prozessual: im Rahmen

- des Widerspruchsverfahrens
- der Rechts-/Fachaufsicht
- des Rechtsmittelverfahrens

b. materiell-rechtlich: (Der Verwaltungsakt wird nicht aufgehoben, wenn)

- Nichtigkeit
- Mangel heilbar und geheilt, § 45 LVwVfG
- Mangel unbeachtlich, § 46 LVwVfG
- der mangelhafte Verwaltungsakt in einen rechtmäßigen Verwaltungsakt umgedeutet werden kann, § 47 LVwVfG

#### 3. Arten von fehlerhaften Verwaltungsakten

- Nichtakte
- Nichtigte Verwaltungsakte
- schlicht formell/materiell rechtswidrige Verwaltungsakte
- bloß unrichtige Verwaltungsakte

#### 4. Der nichtige Verwaltungsakt

a. Aufbau von § 44 LVwVfG

- (1) subsidiäre Generalklausel
- (2) (absolute) Nichtigkeitsgründe
- (3) Ausschluss der Nichtigkeitsfolge
- (4) Beschränkung auf Teilnichtigkeit

(5) Feststellung bei Nichtigkeit

b. Evidenzabhängige Nichtigkeit, Voraussetzungen

- besonders schwerwiegender Fehler
- Offenkundigkeit des Fehlers

### 5. Heilbarkeit, § 45 LVwVfG

- nur bei Verfahrens- oder Formvorschriften im Sinne von § 45 Abs. 1 LVwVfG
- Nachholung der unterbliebenen Handlung
- spätestens bis Ende der mündlichen Verhandlung vor Gericht

### 6. Unbeachtliche Fehler, § 46 LVwVfG

- nur bei Verfahrens-, Form- und Zuständigkeitsmängeln iSd § 46,
- kein Nichtigkeitsgrund, § 44 LVwVfG
- Mangel nicht heilbar oder geheilt, § 45 LVwVfG
- Beachtlichkeit: Wäre bei Vermeidung des Fehlers eine andere Sachentscheidung auszuschließen?

nein: der Fehler ist beachtlich (eher bei Ermessensverwaltung)

ja: der Fehler ist unbeachtlich (eher bei gebundenem Verwaltungshandeln)

## Übersicht über die Fehlerfolgen

